

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

69. Stück, 16.08.1891

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 16. August 1891.) 69. Stück.

Inhalt:

N^o 117. Landtags-Abschied für den XXIV. Landtag des Großherzogthums.

N^o 117.

Landtags-Abschied für den XXIV. Landtag des Großherzogthums.
Oldenburg, 1891 Juli 30.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden nach dem Schlusse des XXIV. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied.

§. 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt worden beziehungsweise werden in nächster Zeit publicirt werden:

A. Für das Großherzogthum.

1. ein Gesetz, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwencasse auf die Staats- und andere Cassen;

2. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867;

3. ein Gesetz, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.

B. Für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld.

ein Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

C. Für das Herzogthum Oldenburg.

1. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 12 B. des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung;

2. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefährlichkeit;

3. ein Gesetz, betreffend den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung;

4. ein Gesetz, betreffend die Aufnahme verschiedener Anleihen;

5. ein Gesetz, betreffend Abänderungen der Grundbuchordnung;

6. ein Gesetz, betreffend Abänderungen der Auktionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844;

7. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Proceß;

8. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Februar 1888, betreffend die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schullasten;

9. ein Gesetz, betreffend die Heranziehung der inländischen Actien-Gesellschaften, Forenser u. zu den Gemeinde- und Schullasten;

10. ein Gesetz, betreffend Aenderung der Bestimmungen über die Schullasten der auswärtigen Grundbesitzer, Actiengesellschaften etc.;

11. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864;

12. ein Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuer-
capitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Ruyphausen, behufs einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer;

13. ein Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1855, betreffend die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Ruyphausen;

14. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen;

15. ein Gesetz, betreffend Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873.

D. Für das Fürstenthum Lüneburg.

1. ein Gesetz, betreffend Aufhebung der Holsteinischen Verordnung vom 18. Januar 1866, betreffend Maßregeln zur Vorbeugung der Trichinenkrankheit;

2. ein Gesetz, betreffend Berichtigung der Wasserordnung für das Fürstenthum Lüneburg;

3. eine Wegeordnung für das Fürstenthum Lüneburg;

4. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 8 der revidirten Gemeindeordnung vom 30. März 1876;

5. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 3. Juli 1865;

6. ein Gesetz, betreffend Abänderungen der Grundbuchordnung;

7. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß;

8. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck;

9. ein ferneres Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.

E. Für das Fürstenthum Birkenfeld.

1. ein Gesetz, betreffend die Anlegung und Unterhaltung von Sammelweihern;

2. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 14. April 1856, die Hundesteuer betreffend;

3. ein Berggesetz für das Fürstenthum Birkenfeld;

4. ein Gesetz, betreffend Ergänzung des Artikels 16 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 28. März 1876;

5. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1865;

6. ein Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und Bergwerke;

7. ein Gesetz, betreffend die Grundbuchordnung;

8. ein Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über das Grundbuchwesen;

9. ein Gesetz, betreffend die Stempelgebühren in Grundbuchsachen;

10. ein Gesetz, betreffend Sicherstellung des gesetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens der Ehefrau;

11. ein Gesetz, betreffend neue Bestimmungen zum Gesetze vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld;

12. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 17. December 1878, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen, sowie das Dienst Einkommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen und des Gesetzes für

das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. Januar 1873, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer;

13. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Classification der Schulstellen an mehrclassigen Volksschulen;

14. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 21. Oktober 1868, betreffend die Stempelgebühren.

§. 2.

Dem vom Landtage aufgestellten Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, haben Wir Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilt und ist derselbe als Gesetz publicirt worden.

Was den vom Landtage aufgestellten Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876, angeht, so ist es, namentlich mit Rücksicht darauf, daß der Provinzialrath vor der Beschlußfassung über den Entwurf gutachtlich nicht hat gehört werden können, bedenklich erschienen, denselben als Gesetz zu publiciren, es soll aber in Erwägung genommen werden, ob dem nächsten ordentlichen Landtage ein die bezügliche Materie regelnder Gesetzentwurf vorzulegen ist.

§. 3.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a) für das Großherzogthum,
- b) für das Herzogthum Oldenburg,
- c) für das Fürstenthum Lübeck,
- d) für das Fürstenthum Birkenfeld,

haben vorlegen lassen, sind dieselben unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt und ist daraufhin das Finanzgesetz für die Jahre 1891, 1892 und 1893 von Uns vollzogen und zur Publikation gebracht worden.

§. 4.

Das vom Landtage zu §. 16 des Voranschlags der Einnahmen der Landescaſſe des Herzogthums an die Staatsregierung geſtellte Erſuchen, bei der Aufſtellung des Voranſchlags für die Finanzperiode 1894/96 den Wegfall der Chauſſeegelderhebung in Ausſicht zu nehmen, falls die Finanzlage dieſes alsdann irgend geſtattet, ſoll in Erwägung gezogen werden.

§. 5.

Das an die Staatsregierung geſtellte Erſuchen, bis zur nächſten Finanzperiode eine Reviſion der Stempelgebührenordnung in dem Sinne vorzunehmen, daß die Gebühren für Schuldverſchreibungen, Mobilien- und Waarenverkäufe, Mieth- und ſonſtige Verträge, ſowie für An- und Verkauf von Schiffen und Schiffsparten ermäßigt werden und dem nächſten Landtage eine entſprechende Vorlage zu machen, ſoll in Erwägung genommen werden.

§. 6.

Das an die Staatsregierung geſtellte Erſuchen, dem nächſten ordentlichen Landtage einen Geſezentwurf wegen Heranziehung des Staats mit ſeinen Einnahmen aus den Eiſenbahnen, Forſten und Domainen, ſowie den Fideicommiß-Gütern des Großherzoglichen Hauſes zu den perſönlichen Communalſteuern vorzulegen, ſoll einer weiteren Prüfung unterzogen werden.

§. 7.

Dem vom Landtage geſtellten Erſuchen, daß dem nächſten ordentlichen Landtage eine Zuſammenſtellung der Reſultate der Einkommenſteuerſchätzung pro 1890, 1891—1893 einſchließlich vorgelegt werden möge, geordnet nach Steuerſtufen und enthaltend zu jeder Stufe die Zahl der Steuer-

pflichtigen und die Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer, ferner die Zahl der wegen Dürftigkeit Nichtbesteuerten, und endlich die Gesamtsumme des bei der Schätzung berücksichtigten Capitals, wird entsprochen werden.

§. 8.

Dem an die Staatsregierung gestellten Ersuchen, in der zur Ausführung des Gesetzes über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 erforderlichen Instruction anzuordnen, daß dem Gemeindevorsteher eine vollständige Abschrift der Einkommensteuerrolle seiner Gemeinde mit allen Besteuerungsmerkmalen zur Benutzung für die Gemeinde eingehändigt werde, soll dahin entsprochen werden, daß dem Gemeindevorsteher eine vollständige Abschrift der Einkommensteuerrolle mitgetheilt werden wird.

§. 9.

Dem vom Landtage an die Staatsregierung gestellten Ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage eine specielle Nachweisung über die nähere Art und Weise der Verwendung der zur Beschaffung von Güterwagen zur Verfügung gestellten Mittel (800 000 *M.*) sowie der in dem Vorschlage des Erneuerungsfonds pro 1891/93 bereits bewilligten 250 000 *M.* vorzulegen, soll entsprochen werden.

§. 10.

Das Ersuchen des Landtags wegen Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse und Einbringung einer bezüglichen Vorlage beim nächsten ordentlichen Landtage wird in Erwägung genommen werden.

§. 11.

Das zur Revision des Brandkassengesetzes an die Staatsregierung gestellte Ersuchen

1. zwecks eventueller Einführung von Gefahrenklassen die nothwendigen statistischen Erhebungen anzuordnen und, sofern das gesammelte Material nach Ansicht der Staatsregierung für eine Classification spricht, dem Landtage einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen, andernfalls aber unter Vorlegung des Materials eine Erklärung des Landtags zu veranlassen;

2. auf die Ansammlung eines Reservefonds Bedacht zu nehmen und dieserhalb dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage zu machen,
soll in Erwägung gezogen werden.

§. 12.

Auf das vom Landtage an die Staatsregierung gestellte Ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Wegegesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg vorzulegen, wird bemerkt, daß, wenn irgend thunlich, dem nächsten ordentlichen Landtag der Entwurf einer revidirten Wegeordnung vorgelegt werden soll.

§. 13.

Ob wegen der Umgestaltung des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens schon einem etwaigen außerordentlichen Landtage eine Vorlage wird gemacht werden können, wird eintretendenfalls erwogen werden.

§. 14.

Dem Antrage des Landtags wegen künftiger Aufhebung des selbstständigen Voranschlags des Erneuerungsfonds der Eisenbahnverwaltung und Ueberleitung der bezüglichen Positionen in den Voranschlag der Eisenbahn-Betriebskasse wird entsprochen werden.

§. 15.

Dem Antrage des Landtags auf Gewährung freier Eisenbahnfahrt auf den oldenburgischen Bahnen an die

Landtagsabgeordneten während der Dauer der Landtagsversammlung soll entsprochen werden.

§. 16.

Bezüglich des Antrags des Landtags, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen einer Vertretung der Steuerzahler des Fürstenthums Birkenfeld das Steuerbewilligungsrecht hinsichtlich des steuerlichen Bedarfs des Landarmenfonds Birkenfeld gesichert wird, bemerken Wir, daß es der Vorlegung eines bezüglichen Gesetzentwurfs nicht mehr bedürfen wird, indem in Zukunft die Verwendungen aus der Casse des Landarmenverbands auf solche Ausgaben werden beschränkt werden, welche durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung derselben zur Last gelegt sind, insbesondere also Bauten oder Zuschüsse zu solchen aus jener Casse ferner nicht werden bestritten werden.

§. 17.

Die vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlene Petition des Stadtmagistrats und Stadtraths der Stadtgemeinde Cloppenburg um Abänderung des Artikels 4, §. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1877, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, soll erwogen werden.

§. 18.

Die vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlene Petition der Vertreter verschiedener Gemeinden des Fürstenthums Birkenfeld, betreffend Abänderung des Jagdgesetzes, soll in Erwägung gezogen werden.

§. 19.

Auf möglichste Pünktlichkeit in der Bedienung der Eisenbahnbrücken unterhalb der Stadt Oldenburg, auf welche

eine Petition der Oldenburger Schiffer sich bezieht, wird hingewirkt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 30. Juli 1891.

(L. S.)

Peter.

Jansen. Flor. Heumann.

Bartel.